

1. Sachverhalt¹

A, B und weitere Personen treffen sich zum Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln in der Wohnung des A. Nach einiger Zeit bietet A der Gruppe den Industrieeiniger GBL zur Einnahme an. GBL hat u. a. eine euphorisierende sowie betäubende Wirkung und ist eine Vorstufe des nach Maßgabe des BtmG verbotenen Stoffes GHB.² Es wird rechtlich als bedenkliches Arzneimittel i.S.d. AMG eingestuft und kann bereits bei geringer Überdosierung lebensbedrohlich sein.³ A weist ausdrücklich darauf hin, dass GBL nicht unverdünnt konsumiert werden darf und nimmt selbst zwei bis drei Milliliter mit einem halben Liter Wasser verdünnt ein. Danach lässt A die Flasche frei zugänglich in der Wohnung stehen.

Einige Zeit später setzt B diese Flasche an und trinkt unverdünnt eine nicht mehr feststellbare Menge GBL. A bemerkt dies und versucht B zum Erbrechen zu bringen, da er davon ausgeht, dass B eine tödlich wirkende Menge konsumiert hat. B verliert das Bewusstsein. A bringt B daraufhin in die stabile Seitenlage und kontrolliert fortan dessen Atemfrequenz. Spätestens

März 2016 Industrieeiniger-Fall

Garantenstellung / Verkehrssicherungspflicht / Ingerenz / eigenverantwortliche Selbstgefährdung

§§ 212, 13 Abs. 1 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Der eintrittspflichtige Garant hat den Erfolg abzuwenden, wenn das vom Selbstgefährder eingegangene Risiko in einen erwartungswidrigen Rechtsgutsverlust einzumünden droht.
2. Dies gilt auch dann, wenn der Garant ausdrücklich auf die Gefährlichkeit hinweist und konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit der Sache gibt.

BGH, Urteil vom 5. August 2015 – 1 StR 328/15; veröffentlicht in NJW 2016, 176-178.

als sich diese verringert, erkennt A, dass B ohne ärztliche Hilfe an den Folgen der GBL-Einnahme sterben wird und nimmt dies zu diesem Zeitpunkt billigend in Kauf. Erst nach einiger Zeit ruft A einen Rettungswagen. Die Rettungskräfte unternehmen Wiederbelebungsversuche, jedoch ohne Erfolg. B verstirbt durch den vom GBL verursachten Atemstillstand. Bei rechtzeitigem Verständigen eines Rettungswagens hätte B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet werden können.

A wird vom LG München wegen Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 Abs. 1 StGB⁴ verurteilt und legt dagegen Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der vorliegende Fall behandelt die Strafbarkeit eines unechten Unterlas-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Weber, BtMG, 4. Aufl. 2013, § 1 Rn. 571.

³ BGH NJW 2010, 2528, 2531.

⁴ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

sungsdelikt. Problematisch sind dabei die Garantenstellung des Täters und die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers.

Bezüglich der Garantenstellung wird zwischen Beschützergaranten und Überwachergaranten unterschieden. Vorliegend kommt nur letztere Garantenstellung in Frage. Eine **Überwachergarantenstellung** kann sich aus verschiedenen Zusammenhängen ergeben. Entstehungsgründe sind die Verantwortlichkeit für Sachen oder Personen als Gefahrenquelle oder für ein eigenes vorausgegangenes Tun (sog. Ingerenz).⁵ Daneben kann auch eine Verantwortlichkeit aus Produkthaftung erwachsen. Vorliegend kommt eine Garantenpflicht aus der Schaffung einer Gefahrenquelle und aus einem vorangegangenen Tun in Betracht.

Die Verantwortlichkeit für die Gefahrenquelle knüpft an die **allgemeine Verkehrssicherungspflicht** an.⁶ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz anderer Personen zu treffen, sofern dies nach den Gesamtumständen zumutbar ist und von einem verständigen sowie umsichtigen Menschen für notwendig und ausreichend gehalten wird.⁷ Der Garant ist folglich verpflichtet seine Sache so zu überwachen und zu unterhalten, dass von dieser keine Gefahr für andere Rechtsgüter ausgeht.⁸ Umstritten ist jedoch, wie weit diese Garantenpflicht reicht.

Eine Meinung leitet aus der Verkehrssicherungspflicht auch eine Rettungspflicht ab.⁹ So sei es beispielsweise

se nicht vertretbar, dass der Hundehalter bezüglich der Überwachung seines Hundes zum Handeln verpflichtet sei, aber nachfolgend für eine über die Bissverletzung des Opfers hinausgehende Folge, etwa ein anschließendes Verbluten, nicht zu belangen sei.¹⁰

Dagegen wird argumentiert, dass eine Überwachergarantenstellung aus einer Verkehrssicherungspflicht eben nur eine Sicherungspflicht mit sich bringe, die gerade keine weitere Rettungspflicht begründe.¹¹ Der Inhalt der Garantenpflicht ist nach dieser Ansicht nur auf die Verkehrssicherung beschränkt. Eine Rettungspflicht ergäbe sich nachfolgend nur aus Ingerenz.¹²

Die **Garantenstellung** aus Ingerenz knüpft an ein vorausgegangenes Tun des Garanten an. Nach h.M. muss das Vorverhalten dabei objektiv pflichtwidrig sein und bezüglich des konkreten Erfolges die nahe Gefahr des Eintritts geschaffen haben.¹³ Daher sei auch ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen gefährlichem Vorverhalten und dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs notwendig.¹⁴

Eine weitere Problemsphäre eröffnet die **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** des Opfers. Hier ist zunächst zu beachten, dass sowohl eine Selbstgefährdung als auch eine Selbsttötung keinen gesetzlichen Tatbestand erfüllen und folglich straflos und nicht teilnahmefähig sind.¹⁵ Daher ist, wer eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung oder Selbsttötung fahrlässig oder vorsätzlich ermöglicht oder fördert,

⁵ Rengier, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2015, § 50 Rn. 43.

⁶ Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 45; Stree/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 13 Rn. 11.

⁷ BGH NJW 2009, 240, 241.

⁸ Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 45.

⁹ Weigend, in LK, StGB, 12. Aufl. 2007, § 13 Rn. 59; Wohlers/Gaede, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 49; Heinrich, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2014, Rn. 965.

¹⁰ Heinrich (Fn. 9), Rn. 965.

¹¹ Roxin, Strafrecht AT/2, 3. Aufl. 2003, § 32 Rn. 124.

¹² Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 53a.

¹³ Freund, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011, § 13 Rn. 118; Wohlers/Gaede, in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 43; Rengier (Fn. 5), § 50 Rn. 72.

¹⁴ Brüning, ZJS 2012, 691, 693; Stree/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 6), § 13 Rn. 45.

¹⁵ BGH NStZ 1984, 410, 411; NStZ 1985, 319, 320; Rengier (Fn. 5), § 13 Rn. 77.

nicht strafbar.¹⁶ Schwierigkeiten ergeben sich regelmäßig dann, wenn eine Folge eintritt, die vom Selbstschädiger nicht beabsichtigt war.

Nach **Ansicht des BGH** muss der Garant, wenn eine vom Opfer nicht gewollte Rechtsgutverletzung droht, rechtlich für die Erfolgsabwendung einstehen.¹⁷ Die Straflosigkeit bezüglich der bloßen Herbeiführung des Risikos schließe nicht aus, dass eine Garantspflicht in dem Zeitpunkt begründet werde, in dem sich das Risiko erkennbar verwirkliche.¹⁸ Grund hierfür ist nach dieser Auffassung, dass die eigenverantwortliche Selbstgefährdung gerade nicht auf den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs abziele.¹⁹

Diese Grundsätze gelten nach dem viel beachteten **Cleanmagic-Urteil**²⁰ insbesondere auch für den Konsum von GBL. Hiernach ist der Garant mit dem Eintritt einer besonderen Gefahrenlage verpflichtet, den drohenden Erfolg abzuwenden.²¹ Diese Gefahrenlage entsteht regelmäßig dann, wenn das Opfer bewusstlos wird und dadurch die Gefahr des Todes droht. In diese Rechtsprechung wurde die Tatsache der vorangegangenen eigenverantwortlichen Selbstgefährdung nicht einbezogen, was stark kritisiert wird.²²

Die **Literatur** lehnt demgegenüber eine Garantstellung bei einer eigenverantwortlichen bewussten Selbstgefährdung überwiegend ab.²³ Es wird als

Wertungswiderspruch kritisiert, dass die Beteiligung an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung für den Garant straffrei sei, jedoch bei Realisierung des vom Rechtsgutsinhaber eingegangenen Risikos eine strafbewehrte Erfolgsabwendungspflicht aus § 13 Abs. 1 resultieren solle.²⁴ Auch sei der freie Entschluss zur Selbstschädigung oder Selbstgefährdung Ausdruck der Autonomie und strafrechtlich nicht angreifbar.²⁵

Als Differenzierungskriterium dazu wird auch die **Legalität der Gefahrenquelle** diskutiert. Eine Verbotsnorm impliziert schließlich, dass mit der verbotenen Gefahrenquelle Risiken behaftet sind, die es grundsätzlich zu vermeiden gilt. Eine Meinung sieht etwa für Betäubungsmittel grundsätzlich keine Dispositionsmöglichkeit und dementsprechend keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Beteiligten, da die Volksgesundheit dem Einzelnen überhaupt nicht zur Disposition stünde.²⁶ Handelt es sich bei dem Rauschmittel etwa um einen unter Maßgabe des BtmG verbotenen Stoff, so treffe denjenigen, der das Rauschmittel abgibt oder zur Verfügung stellt, stets eine paternalistische Sorgfaltspflicht.²⁷ Eine Eigenverantwortlichkeit sei in diesen Fällen immer abzulehnen, da sie dem Sinn und Zweck einer solchen Sorgfaltnorm widerspreche, gerade weil der Täter sich auf die Eigenverantwortlichkeit des Opfers berufen könne, obwohl er bereits gegen geltendes Recht verstoßen hat.²⁸

Die Rechtsprechung hält hingegen auch bei der Abgabe von Betäubungsmitteln an dem Grundsatz fest, dass aufgrund der Straflosigkeit der Teilnahme an einer vorsätzlichen Selbsttö-

¹⁶ BGH NJW 1972, 1476; *Heinrich* (Fn. 9), Rn. 252; *Kühl*, in Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, Vor § 211 Rn. 12; *Vogel*, in LK, § 15 Rn. 235.

¹⁷ BGH NSTz 1984, 452; NSTz 1985, 319, 320.

¹⁸ BGH NSTz 1984, 452.

¹⁹ BGH NSTz 1984, 452.

²⁰ BGH NSTz 2012, 319.

²¹ BGH NSTz 2012, 319, 320.

²² *Brüning*, ZJS 2012, 691, 693; *Murmann*, NSTz 2012, 387, 388.

²³ *Duttge*, in MüKo, StGB 2. Aufl. 2011, § 15 Rn. 151; *Puppe*, in NK, 4. Aufl. 2013, Vor §§ 13 Rn. 189; *Rengier* (Fn. 5), § 50 Rn. 101; *Walter*, in LK, Vor § 13 Rn. 115.

²⁴ *Roxin*, Strafrecht AT/1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 112.

²⁵ *Duttge*, in MüKo (Fn. 23), § 15 Rn. 153.

²⁶ *Duttge*, in MüKo (Fn. 23), § 15 Rn. 153; *Walter*, in LK (Fn. 23), Vor § 13 Rn. 115.

²⁷ *Puppe*, in NK (Fn. 23), Rn. 189.

²⁸ *Puppe*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2011, § 6 Rn. 16.

tung und Selbstverletzung auch eine Verursachung einer vorsätzlichen und verantwortlichen Selbstverletzung genauso straflos sein müsse.²⁹ Anders liegt es jedoch dann, wenn der Täter kraft überlegenen Wissens das Risiko besser einschätzen kann als der sich selbst Gefährdende. Ein solches Wissen könne eine Eigenverantwortlichkeit ausschließen und eine Strafbarkeit für den Garanten begründen.³⁰

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH weist die Revision des Angeklagten zurück und bestätigt das Urteil des LG München. Er bekräftigt damit seine bisherige Rechtsprechung zur Garantenpflicht bei der Schaffung einer Gefahrenquelle, die er im Cleanmagic-Fall auch schon konkret im Hinblick auf GBL entschieden hatte.³¹ Auch eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers lässt die Garantenpflicht nicht entfallen.

Aus der Sachherrschaft über die Gefahrenquelle folge eine Erfolgsabwendungspflicht für den Fall, dass das vom Opfer eingegangene Risiko in einen erwartungswidrigen Rechtsgutsverlust einzumünden droht. Dies gelte gerade dann, wenn der Täter die potentiell gefährliche Sache als frei zugänglich in seinem Wirkungskreis zur Verfügung stellt. Die enthemmende Wirkung konsumierter Rauschmittel sei dabei grundsätzlich als vorhersehbare Entwicklung anzusehen und vom Garanten zu berücksichtigen. Auf die jeweiligen individuellen Auswirkungen des Konsums komme es hingegen nicht an.

Auch der Hinweis auf die Gefährlichkeit und eine genaue Anweisung zur konkreten Benutzung befreien hier nicht von der Garantenpflicht. Vielmehr müsse der noch im Zeitpunkt der Selbstgefährdung durch das Opfer straflose Garant bei einem erwartungs-

widrigen Geschehensverlauf rechtlich für den Tötungserfolg eintreten.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Unechte Unterlassungsdelikte haben für das Studium große Relevanz. Regelmäßig steht hier die Garantenpflicht im Fokus. Wichtig sind dabei das richtige Ermitteln und die Unterscheidung der Garantenstellungen. Nicht vergessen werden darf in diesem Kontext die Eigenverantwortlichkeit des Opfers, da eine solche grundsätzlich den Zurechnungszusammenhang entfallen lassen kann.

Der vorliegende Fall stellt dafür ein atypisches Beispiel dar. Der vorstehende Grundsatz, dass der Zurechnungszusammenhang für den Garanten entfallen kann, wird hier durchbrochen. In einer Klausur müsste dementsprechend auf den angestrebten und den tatsächlich eingetretenen Erfolg abgestellt werden. Ist etwa seitens des Opfers nur eine Selbstgefährdung gewollt und entwickelt sich diese aber nachfolgend in Richtung Verlust des Rechtsgutes, trifft den Garanten immer eine Erfolgsabwendungspflicht.

5. Kritik

Der vorliegende Beschluss des BGH ist hinsichtlich der unscharfen Abgrenzung der Garantenpflicht des Täters sowie der Wertung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers zu kritisieren.

Zunächst ist festzuhalten, dass der BGH eine Garantenpflicht wegen Beherrschung einer Gefahrenquelle annimmt und eine Garantenstellung aus Ingerenz daher nicht näher erörtert. Dabei geht aus dem Beschluss allerdings nicht eindeutig hervor, ob er sich der in der Literatur vertretenen Meinung anschließt, die aus der Verkehrssicherungspflicht auch eine Rettungspflicht begründet wissen will. Diese Schlussfolgerung drängt sich jedoch auf, da diese Literaturmeinung im Ergebnis mit dem BGH übereinstimmt. Denn sowohl der BGH als auch Teile der

²⁹ BGH NSTZ 1984, 410; 1984, 452; 2001, 205.

³⁰ BGH NSTZ 1984, 410, 411; *Kühl*, (Fn. 16), Vor § 211 Rn. 12.

³¹ BGH NSTZ 2012, 319.

Literatur sehen für den Überwachergaranten eine Erfolgsabwendungspflicht vor, die über eine bloße Sicherungspflicht hinausgeht.

Anders wertet es in gleicher Fallkonstellation *Rengier*, der das bloße Abstellen einer Flasche GBL zwar als ursächlich für eine Verkehrssicherungspflicht hält, aber aus dieser keine Rettungspflicht ableitet.³² Nach seiner Meinung wandelt sich in dem Zeitpunkt, indem der Konsum in den drohenden Rechtsgutverlust mündet, die Garantenstellung aus der bloßen Sicherungspflicht in eine Garantenstellung aus Ingerenz um, da das Nichteinschreiten des Garanten ein pflichtwidriges Tun darstelle.³³ Der BGH sieht einen solchen Wechsel in der Garantenstellung ausdrücklich nicht.³⁴ Vielmehr begründet er ein Inkrafttreten der Erfolgsabwendungspflicht alleine aus der Verkehrssicherungspflicht.³⁵ Dies geschieht ebenfalls zu dem Zeitpunkt, in dem sich das vom Opfer bewusst eingegangene Risiko zum Schlechteren auswirkt und ein Rechtsgutverlust droht. Hierin liegt eine starke Ähnlichkeit beider Argumentationslinien.

Hauptkritikpunkt bleibt jedoch, unabhängig von der soeben diskutierten dogmatischen Unschärfe, die rechtliche Wertung der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des B. Die Einschätzung des BGH wirkt an dieser Stelle künstlich und lebensfremd. Denn anders als der BGH meint, ist es gerade nicht naheliegend, dass erwachsene Personen ein Gift nur deshalb konsumieren, weil es sich in ihrer unmittelbaren Reichweite befindet.³⁶ Vielmehr spielt der freie Entschluss zum Konsum eine tragende Rolle. Dieser beinhaltet der Sache nach auch das Erkennen und Einschätzen von Risiken. A weist vorliegend auf die Gefährlichkeit von GBL

hin, gibt entsprechende Handlungsanweisungen und konsumiert selbst in der vorgegebenen Weise. Insofern ist es evident, dass alle Beteiligten das Risiko hätten einschätzen können. Dass darüber hinaus verschiedene Rauschmittel von den Anwesenden konsumiert wurden, reicht nach Ansicht des BGH dafür aus, dass an A eine hohe Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Umgangs mit GBL zu stellen ist. Zudem soll es trotz expliziter Warnung für A voraussehbar sein, dass einer der Beteiligten ohne jegliche Bedenken zur Flasche mit GBL greift und dieses unverdünnt trinkt.

Fraglich ist dabei aber gerade, welche geeigneten Maßnahmen A hätte ergreifen müssen, um seiner Sorgfaltspflicht ausreichend nachzukommen. Möglich wäre nach dem Anbieten wohl nur ein sicheres Verwahren der Flasche, beispielsweise in einem Schrank, oder aber eine entsprechende Portionierung des GBL. Abstrakt gesehen müsste somit jedermann bei Anwesenheit betrauschter Personen jede Gefahrenquelle entsprechend sichern um einen Missbrauch zu verhindern.

Eben dies erscheint absolut realitätsfern, da ein Missbrauch grundsätzlich immer stattfinden kann und dementsprechend vorhersehbar sein muss. Somit wären beispielsweise immer dann hohe Sorgfaltspflichten an Wohnungsinhaber anzulegen, sobald im eigenen Haushalt Alkohol konsumiert würde. Jedoch ist gerade nach Ansicht des BGH eine Garantenpflicht gegenüber erwachsenen, verantwortlichen Personen bezogen auf die Verhinderung vorsätzlicher Selbstschädigungen und Selbstgefährdungen im Vorhinein gerade nicht notwendig.³⁷

In dieser Hinsicht verwundert der vorliegende Beschluss doch sehr. Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers wird bejaht, die rechtliche Verantwortung nachfolgend aber auf den Garanten übertragen. Dies geschieht nach Ansicht des BGH deswegen, weil sich die Gefahr für das

³² *Rengier* (Fn. 5), § 50 Rn. 53a.

³³ *Rengier* (Fn. 5), § 50 Rn. 53a.

³⁴ BGH NStZ 2012, 319, 320.

³⁵ BGH NStZ 2012, 319, 320.

³⁶ So bereits *Murmann*, NStZ 2012, 387, 388.

³⁷ BGH NStZ 1984, 410, 411.

Rechtsgut Leben zu realisieren beginnt. Dass vorher ganz eindeutig auf eben diese Lebensgefährlichkeit hingewiesen wurde, bleibt rechtlich ohne Bedeutung.

B hat es vorliegend aber nur selbst zu verantworten, das GBL konsumiert zu haben und trägt damit einhergehend auch das rechtliche Risiko einer Überdosierung. Der BGH spricht B diese Verantwortung ab, obwohl er eigenverantwortlich handelt. B wird hierdurch im weitesten Sinne entmündigt, da er das eigene Handeln mit seinen darauf folgenden Konsequenzen nicht mehr selbst verantworten muss. Damit wird das Prinzip der Eigenverantwortung in seinem Grundgedanken aufgelöst.

Dem kann nicht zugestimmt werden, da der Entschluss zum Handeln und die Verantwortung für dieses Handeln als eine Einheit zu sehen sind. Der Umstand, dass sich ein bereits erkanntes Risiko nun tatsächlich verwirklicht, vermag nicht dazu zu führen, diese natürliche Einheit von Handeln und Verantwortung aufzulösen. Handelt ein erwachsener und mündiger Mensch entgegen einer Warnung, stellt dies eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung dar, die auch nur er selbst zu verantworten hat.

Diese Wertung der Eigenverantwortlichkeit durch den BGH überrascht allerdings wenig. Sie entspricht der stark kritisierten Rechtsprechung bezüglich der Veranlassung einer Selbstgefährdung durch eine Heroininjektion.³⁸ Beide Entscheidungen sind wertungsgleich, besonders im Hinblick auf das Inkrafttreten der Erfolgsabwendungspflicht nach dem Entstehen einer besonderen Gefahrenlage. Durch die vorliegende Entscheidung gelten ebendiese Grundsätze nun auch für die Abgabe nicht verbotener Stoffe. Die Aspekte Legalität und soziale Akzeptanz der Rauschmittel bleiben somit für das strafrechtliche Ergebnis ohne Bedeutung. Sobald eine besondere Gefahrenlage entsteht, ist somit jeder Überwachergarant zur Erfolgsabwendung ver-

pflichtet, egal ob es sich um eine pflichtwidrige Abgabe handelt.

Weiterhin ist auch die unzureichende Untersuchung der individuellen Auswirkungen des Rauschmittelkonsums zu kritisieren. Dies gilt sowohl für A, als auch für B. Nicht eindeutig geklärt ist, ob B eventuell Beurteilungs- oder Willensmängel hätten attestiert werden müssen. Das Tatgericht stellte hierzu lediglich fest, dass B keinen Selbsttötungswillen hatte. Hier wäre womöglich eine Rückverweisung an das Tatgericht sinnvoll gewesen, da so letzte Bedenken hätten ausgeräumt werden können.

Inbesondere ist auch nicht geklärt inwieweit A aufgrund des Konsums diverser Rauschmittel noch tatsächlich einsichtsfähig gewesen ist. Die individuell zu bestimmende Einsichtsfähigkeit stellt schließlich ein wichtiges Kriterium bei der rechtlichen Beurteilung von Unterlassungsdelikten dar. Eine mögliche Schuldunfähigkeit gem. § 20, 21 wird überhaupt nicht diskutiert. Jedenfalls scheint es in der Gesamtschau der Umstände nicht gerechtfertigt, den Rauschzustand Dritter als Kriterium für die Voraussehbarkeit des allgemeinen Geschehens hervorzuheben und dann nachfolgend für den Garanten selbst überhaupt nicht zu beleuchten. Denn unstrittig ist, dass alle Beteiligten Rauschmittel konsumiert haben. Dass diese Tatsache nicht für alle gleich gewertet wird, ist nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis bleiben somit berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Entscheidung, insbesondere bezüglich der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des B. Bei Vorliegen einer solchen wäre wohl nur eine Verurteilung nach § 323c in Frage gekommen, die für A ein weitaus geringeres Strafmaß zur Folge gehabt hätte.

(Maximilian Gubitsch / Alexandra Schmidt)

³⁸ BGH NSTZ 1985, 319.